



Dorferneuerung Sandberg
Gemeinde Sandberg, Landkreis Rhön-Grabfeld

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – Ausbau Nr. 8
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit – UVPG –**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Dorferneuerung Sandberg wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG – Ausbau Nr. 8 beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der geplante Ausbau wird in der allgemeinen Vorprüfung gem. § 7 Abs.1 UVPG als umweltverträglich eingeschätzt. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Die Teilnehmergeinschaft Sandberg hat eine Objektplanung vorgelegt, welche in der Vorausschau keine nachhaltige Verschlechterung für die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG erkennen lässt. Vorsorglich wurde ein geotechnisches Gutachten beauftragt, welches den vorhandenen Asphalt und die Mineralböden im Bezug auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser grenzwerttechnisch untersucht. Eine Bewirkung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann nahezu ausgeschlossen werden. Die Neugestaltung des Platzes verfolgt eine gezielte Entsiegelung und dorfge-rechte Begrünung, was insgesamt als Verbesserung der lokalen Situation für die Schutzgüter zu bewerten ist.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 05.07.2024

gez. Manfred Stadler
Baudirektor